

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 10/2007**

5. Februar 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-359/05

*Estager SA / Receveur principal de la recette des douanes de Brive*

### **DER GERICHTSHOF VERDEUTLICHT DIE IM GEMEINSCHAFTSRECHT VORGESEHENEN REGELN FÜR DIE UMRECHNUNG IN EURO**

*Eine nationale Regelung, nach der beim Übergang zum Euro gleichzeitig die Umrechnung in Euro und die Erhöhung des Betrags einer Abgabe vorgenommen worden ist, muss den durch das Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Anforderungen an die Rechtssicherheit und die Transparenz entsprechen*

Zwei Gemeinschaftsverordnungen<sup>1</sup> enthalten die beim Übergang zum Euro anwendbaren Regeln für die Umrechnung und Rundung.

Seit dem 1. Januar 2002 entrichtete die Firma Estager eine Abgabe auf Mehl, Feingrieß und Grobgrieß von Weichweizen, die für den menschlichen Verzehr geliefert oder bearbeitet werden, und deren Betrag beim Übergang zum Euro auf 16 Euro pro Tonne Mehl, Feingrieß oder Grobgrieß von Weichweizen festgesetzt wurde.

Das Unternehmen beanstandet die Höhe dieser Abgabe und macht geltend, dass die Anwendung der in Rede stehenden Gemeinschaftsverordnungen zu einer Festsetzung des Betrags auf 15,24 Euro und nicht auf 16 Euro hätte führen müssen.

Estager beantragte beim Receveur principal de la recette des douanes de Brive (Hauptnehmer des Zollamts Brive) die Erstattung eines Teils der Abgabe, die sie seit 2002 entrichtet hat. Nachdem dieser Erstattungsantrag abgelehnt worden war, erhob sie Klage beim Tribunal de grande instance Brive-la-Gaillarde, das den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften danach fragt, ob die Gemeinschaftsverordnungen dahin auszulegen sind, dass sie einer französischen Regelung entgegenstehen, nach der beim Übergang zum Euro gleichzeitig die Umrechnung in Euro und die Erhöhung einer solchen Abgabe in ein und demselben Rechtsinstrument vorgenommen worden ist<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Verordnungen (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. 162, S. 1) und Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. 139, S. 1).

<sup>2</sup> Ordonnance Nr. 2000-916 vom 19. September 2000 zur Anpassung des Wertes bestimmter in den Rechtsvorschriften in Franken angegebener Beträge an den Euro (JORF vom 22. September 2000, S. 14877),

Der Gerichtshof hat diese Frage in einem am 18. Januar 2007 verkündeten Urteil wie folgt beantwortet.

Er behandelt zunächst die Zielsetzungen dieser Verordnungen, nach denen die Einführung einer neuen Währung gemäß einem allgemeinen Rechtsgrundsatz die Kontinuität von Verträgen nicht berühren darf und die Vorschriften über die Kontinuität von Verträgen den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten haben.

Ferner ändert die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Dieses Ziel der Neutralität des Übergangs zum Euro gilt auch für die Festlegung der Regeln über Umrechnungsvorgänge. Denn die Suche nach der größtmöglichen Neutralität dieser Vorgänge für die Bürger ebenso wie für die Unternehmen setzt einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen voraus.

Nach Feststellung des Gerichtshofs kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Betrag der französischen Abgabe eine „Bestimmung in einem Rechtsinstrument“ im Sinne der Gemeinschaftsverordnungen über die Einführung des Euro darstellt und dass der französische Gesetzgeber mit dem Erlass der in Rede stehenden Regelung die Gemeinschaftsregelung über die Einführung des Euro für die Festsetzung des Betrags der Abgabe hat anwenden wollen.

Zwar sind durch die erwähnten Verordnungen die Abgabenhöhe der Mitgliedstaaten und deren Möglichkeit, die Beträge ihrer Abgaben zu erhöhen, nicht berührt worden, **doch muss die Umrechnung des Betrags einer Abgabe in Euro unter solchen Umständen unter Beachtung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts wie auch des Grundsatzes der Kontinuität der Rechtsinstrumente und des Zieles der Neutralität des Übergangs zum Euro vorgenommen werden.**

**Daher muss ein Mitgliedstaat, wenn er gleichzeitig die Umrechnung in Euro und die Erhöhung des Betrags einer Abgabe vornimmt, wie es in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist, dafür sorgen, dass die Rechtssicherheit und die Transparenz für die Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet sind.**

**Die Beachtung dieser Anforderungen setzt insbesondere voraus, dass die Wirtschaftsteilnehmer in den in Rede stehenden Rechtsvorschriften zum einen das Ergebnis der Umrechnung des Betrags einer Abgabe in Euro und zum anderen die Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaats, den Betrag der Abgabe zu erhöhen, klar unterscheiden können.**

---

erlassen aufgrund von Art. 1 des Gesetzes Nr. 2000-517 vom 15. Juni 2000 zur Ermächtigung der Regierung, den Wert bestimmter in den Rechtsvorschriften in Franken angegebener Beträge im Wege der Ordonnance an den Euro anzupassen (JORF vom 16. Juni 2000, S. 9063).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, IT, NL, SL, PT, FI*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofs:*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-359/05>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*